

Luzerner Steuerbuch

Band 3, Weisungen EStG: Erbschaftssteuer, Anhang 1

Datum der letzten Änderung: 01.01.2020

http://steuerbuch.lu.ch/index/band_3_weisungen_estg__erbschaftssteuer_anhang_musterveranlagungsentscheid.html

Muster-Veranlagungsentscheid Erbschaftssteuer

Einwohnergemeinde A.
Gemeinderat

Sitzung vom
Kontroll-Nr.

Verhandlungsgegenstand:
Erbschaftssteuer-Veranlagung betreffend den Erbschaftsanfall Muster-Meier Hans

I. Sachverhalt

Am 1. Januar 2007 ist Hans Muster-Meier, geboren am 31. Dezember 1909, verheiratet, von A./LU und B./LU, wohnhaft gewesen in A./LU, Bahnhofstrasse, gestorben.

Erbberechtigten am Nachlass sind gemäss letztwilliger Verfügung vom 30. November 1998 folgende Erben:

			Erbanteil
1.	Anna Muster-Meier, Bahnhofstrasse, A.	Ehefrau	1/2
2.	Fritz Muster, Paradeplatz, Zürich	Sohn	3/16
3.	Helen Muster-Müller, Bundesplatz, Bern	Tochter	3/16
4.	Peter Muster-Studer, Pilatusstrasse, Luzern	Bruder	1/8

Vermächtnisse erhalten:

1.	Fastenopfer, Luzern		CHF 5'000.–
2.	Josef Brun, Seepromenade, Weggis	nicht verwandt	CHF 15'000.–

Vermögensaufstellung

Aktiven		CHF	CHF
1.	Bewegliches Vermögen	510'000.–	
2.	Liegenschaft A. (Steuerwert)	350'000.–	
Aktiven total			860'000.–
Passiven			
1.	Erbschaftsschulden	100'000.–	
2.	Erbgangsschulden	20'000.–	
3.	Ansprüche der Ehefrau aus Güterrecht (Vorschlagsanteil, Ersatzforderungen)	200'000.–	
Passiven total			320'000.–
Reinvermögen per Todestag			540'000.–
Schenkungen/Erbbvorbezüge innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem Tod			50'000.–
Erbschaftssteuerrechtlich massgebendes Reinvermögen			590'000.–

Alle Erbinnen/Erben und Vermächtnisnehmer/innen haben den Nachlass vorbehaltlos angetreten.

II. Erwägungen

1. Nach § 3 des Erbschaftssteuergesetzes bzw. § 34 des Gesetzes betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 betragen die Steuersätze für
 - Nachkommen: 1%
 - Erben/Erbinen des elterlichen Stamms: 6%
 - Erben/Erbinen des grosselterlichen Stamms: 15%
 - nicht verwandte Personen: 20
2. Der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner ist gemäss § 11 Abs. 1e des Erbschaftssteuergesetzes steuerbefreit.
3. Zuwendungen zu öffentlichen, gemeinnützigen, kirchlichen und Armenzwecken sind nach § 11 Abs. 1a des Erbschaftssteuergesetzes steuerfrei. Das Vermächtnis an das Fastenopfer ist demnach steuerfrei.
4. Nach § 5 des Erbschaftssteuergesetzes beträgt der Progressionszuschlag bei einer Zuwendung von

CHF 10'001.– bis 20'000.–	10% des Steuerbetrages
CHF 20'001.– bis 30'000.–	20% des Steuerbetrages
CHF 30'001.– bis 40'000.–	30% des Steuerbetrages
CHF 40'001.– bis 50'000.–	40% des Steuerbetrages
CHF 50'001.– bis 100'000.–	50% des Steuerbetrages
CHF 100'001.– bis 200'000.–	60% des Steuerbetrages
CHF 200'001.– bis 300'000.–	70% des Steuerbetrages
CHF 300'001.– bis 400'000.–	80% des Steuerbetrages
CHF 400'001.– bis 500'000.–	90% des Steuerbetrages
CHF 500'001.– und mehr	100% des Steuerbetrages

III. Rechtsspruch

1.	Die nachstehenden Personen haben folgende Erbschaftssteuern zu bezahlen:	CHF	CHF
1.1	Fritz Muster: 1% von CHF 122'500.– (3/16 von CHF 520'000.– * sowie Erbvorbezug CHF 25'000.–)	1'225.–	
	Progressionszuschlag: 60%	735.–	
	Erbschaftssteuer		1'960.–
1.2	Helen Muster-Müller: 1% von CHF 122'500.– (3/16 von CHF 520'000.– * sowie Erbvorbezug CHF 25'000.–)	1'225.–	
	Progressionszuschlag 60%	735.–	
	Erbschaftssteuer		1'960.–
1.3	Peter Muster-Studer: 6% von CHF 65'000.– (1/8 von CHF 520'000.– *)	3'900.–	
	Progressionszuschlag 50%	1'950.–	
	Erbschaftssteuer		5'850.–
1.4	Josef Brun: 20% von CHF 15'000.–	3'000.–	
	Progressionszuschlag 10%	300.–	
	Erbschaftssteuer		3'300.–
	Erbschaftssteuer total		13'070.–

* teilbares Nachlassvermögen nach Abzug der Passiven und der Vermächtnisse

2. Die Erbschaftssteuern sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheids dem Teilungsamt A. zu überweisen. Nach Ablauf dieser Frist noch nicht bezahlte Steuern sind zu dem vom Regierungsrat festgesetzten Satz zu verzinsen. Dieser beträgt im Jahr 20xx ... %. Einsprache und Verwaltungsgerichtsbeschwerde hemmen den Zinsenlauf nicht.

* Die Erbschaftssteuern werden vom Nachlass bezogen und den steuerpflichtigen Personen bei der Teilung angerechnet.

* Für die auf die Erbvorempfänge entfallenden Steuern haften die Erben/Erbinnen solidarisch bis zur Höhe ihrer eigenen Erbbetreffnisse.

** Bei Veranlagungen mit Grundstück im Nachlass und Geltendmachung des gesetzlichen Pfandrechts: Für die Erbschaftssteuern samt Zins besteht ein gesetzliches Pfandrecht nach Massgabe von Art. 836 Abs. 2 ZGB ab Eintritt des Erbfalls für die Dauer von 2 Jahren seit Fälligkeit (Rechtskraft der Veranlagung) auf folgenden Grundstücken:

Nr.	GB	Pfandhaftung CHF
.....
.....

3. Gegen die Erbschaftssteueranmeldung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Einsprache bei der Veranlagungsbehörde erhoben werden. Die Einsprache hat einen bestimmten Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

** Gegen die Festsetzung der Pfandhaftung (wenn der/die Grundeigentümer/in gleichzeitig Erbe/Erbin ist) / Gegen die Erbschaftssteueranmeldung sowie gegen die Festsetzung der Pfandhaftung (wenn der/die Grundeigentümer/in nicht gleichzeitig Erbe/Erbin ist) kann innert 30 Tagen seit Zustellung Einsprache bei der Veranlagungsbehörde erhoben werden. Die Einsprache hat einen bestimmten Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

.....
(Unterschriften)

Zustellung an:

- Erben/Erbinnen und Vermächtnisnehmer/innen oder deren Vertretung
- Dienststelle Steuern des Kantons
- (Steuerverwaltung des Kantons am Lageort des Grundstücks)*
- (Grundeigentümer/in, falls Beanspruchung des Pfandrechts nötig)*

Zugestellt am:
(Datum der Postaufgabe)

*/** Fassung je nach Situation

Aufteilung der Erbschaftssteuer *

Kontroll-Nr.

Gemeinde

Steuerbetrag: CHF 13'070.-

Aufteilung	Staat CHF	Gemeinde CHF
Nachkommenerbschaftssteuer		3'920.-
Verteilung Rest (CHF 9'150.-)		
Staatsanteil 70%	6'405.-	
Gemeindeanteil 30%		2'745.-
Veranlagungs- und Inkassoprovision 3% auf Staatsanteil	192.-	
Ablieferung an Staat	6'213.-	
Ablieferung an Gemeinde		
Steuer		6'665.-
Inkassoprovision Staat		192.-
Total		6'857.-

Kontrolle	CHF
Steueranteil Staat	6'213.-
Steueranteil Gemeinde	6'665.-
Inkassoprovision	192.-
Steuerbetrag	13'070.-

* gilt für Todesfälle ab 2020